OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701125/6/SB

Datum:
Linz, 25. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C K, vertreten durch X Rechtsanwälte, x, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.06.2021, GZ: BHUU/921160003504/21, betreffend Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 03.06.2021, GZ: BHUU/921160003504/21, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen die Strafverfügung vom 19.04.2021, GZ: BHUU/921160003504/21, wegen Übertretung der §§ 8 Abs 4, 3 Abs 1 COVID-19-MG iVm § 5 Abs 1 Z 3 iVm § 6 Abs 2 Z 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl II 94/2021 gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die Strafverfügung am 21.04.2021 lt Zustellnachweis zugestellt worden sei, weshalb an diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist begonnen und am 05.05.2021 geendet habe. Der Einspruch sei jedoch erst am 07.05.2021, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, bei der bB eingebracht worden. Der bei der bB am 07.05.2021 eingelangte Einspruch sei mangels richtiger Adressierung seitens der rechtsfreundlichen Vertretung des Einspruchswerbers zunächst an das Bezirksgericht Urfahr, 4041 Linz, Ferihumerstraße 1, übermittelt und von diesem an die bB weitergeleitet worden. Voraussetzung für das Bestehen des Postlaufprivilegs nach § 33 Abs 3 AVG sei, dass das Schriftstück an die zuständige Behörde richtig adressiert sei. Mangels richtiger Adressierung komme das Postlaufprivileg nicht zur Anwendung, sodass der Einspruch mit Einlangen bei der bB am 07.05.2021 als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.06.2021, in welcher ausgeführt wird, dass der Einspruch lt Postverfolgung am 04.05.2021 beim Bezirksgericht Urfahr eingelangt und lt Auskunft des dortigen Mitarbeiters noch am selben Tag an die bB weitergeleitet worden sei. Die bB habe die Bestimmung des § 33 AVG unrichtig angewendet, weil sie davon ausgegangen sei, dass das Postprivileg bei der Weiterleitung nicht anzuwenden wäre; dies widerspreche der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs.

I.3. Mit Schreiben vom 12.07.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Im Vorlageschreiben wurde ausgeführt, dass – schließe sich die bB der Rechtsansicht des Bf an – aus den vorhandenen Beweismitteln nicht abgeleitet werden könne, dass die Aufgabe des Schreibens zur Post durch das BG Urfahr noch am 05.05.2021 und damit fristgerecht erfolgt sei. Gerade im Hinblick auf einen grundsätzlich kurzen Postweg zwischen den beiden in Anspruch genommenen

Stellen und den Umstand, dass der verfahrensgegenständliche Einspruch bei der bB erst am 07.05.2021 eingelangt sei, könne dieser bei lebensnaher Betrachtung auch erst am 06.05.2021 und damit außerhalb der Frist zur Post gegeben worden sein; noch dazu könnten Irrläufer im behörden-/gerichtsinternen Postweg unter Umständen auch längerfristig gebunden sein.

I.4. Mit Schreiben vom 19.07.2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Bezirksgericht Urfahr um Auskunft darüber, wann das Schriftstück des Bf einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wurde.

I.5. Vom Bezirksgericht Urfahr wurde mit Schreiben vom 28.07.2021 mitgeteilt, „dass das Schriftstück vom Bezirksgericht Urfahr am 05.05.2021 an die Post (Zustelldienst) übergeben wurde“ [Hervorhebungen nicht übernommen].

I.6. Dieses Schreiben wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht, wobei sich keine der Parteien bis dato dazu geäußert hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Information des Bezirksgerichts Urfahr. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im Übrigen hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend Übertretung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung iVm dem COVID-19-Maßnahmengesetz vom 19.04.2021, GZ: BHUU/921160003504/21, wurde am 21.04.2021 durch persönliche Übernahme durch einen Mitbewohner zugestellt (Behördenakt Seite 19). Die Einspruchsfrist endete somit am 05.05.2021.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 04.05.2021 beim Bezirksgericht Urfahr und anschließend am 07.05.2021 bei der bB ein (Behördenakt Seite 22).

II.2.3. Vom Bezirksgericht Urfahr wurde der Einspruch am 05.05.2021 an die bB durch Übergabe an die Post (Zustelldienst) weitergeleitet (Auskunft BG Urfahr, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der eingeholten Auskunft des Bezirksgerichts Urfahr, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Seitens der bB wurden keine diesbezüglichen Erhebungen geführt; der Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der/die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 33 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

III.3. Ein Zustelldienst ist gemäß § 2 Z 7 Zustellgesetz (ZustG) ein Universaldienstbetreiber (§ 3 Z 4 PMG) sowie ein Zustelldienst im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts. Gemäß § 3 Z 4 Postmarktgesetz (PMG) ist die Österreichische Post ein Universaldienstbetreiber (§ 12 Abs 1 PMG).

III.4. Zwar ist der Behörde dahingehend zuzustimmen, dass der Postlauf iSd § 33 Abs 3 AVG durch Übergabe an einen Zustelldienst nur dann ausgelöst wird, wenn das Schriftstück an die zuständige Behörde adressiert ist. Wie vom Bf zutreffend ausgeführt, hat dies aber zur Folge, dass nicht nur der Postlauf an die unzuständige Stelle in die Frist einzurechnen ist, sondern der gesamte Zeitraum bis zu jenem Zeitpunkt, in dem das Anbringen richtig adressiert von der unzuständigen Stelle an einen Zustelldienst übergeben wird. Wenn dieser Zeitpunkt vor Ablauf der betreffenden Frist liegt, ist diese gewahrt (sh dazu die bereits von der bB zitierte Literatur *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 33 [Stand 1.1.2014, rdb.at] Rz 10; vgl für viele zB VwGH 17.06.2020, Ra 2020/05/0029, Ra 2020/05/0072; 12.11.2019, Ra 2019/17/0014; 16.12.2010, 2010/07/0221).

III.5. Der Einspruch des Bf wurde von der unzuständigen Stelle (BG Urfahr) am letzten Tag der Einspruchsfrist an die Post – somit einem Zustelldienst iSd § 2 Z 7 ZustG – adressiert an die bB übergeben. Das Postlaufprivileg kam für den Bf somit ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung. Im Ergebnis erfolgte der Einspruch

fristgerecht, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger